

Tätigkeitsbericht der Bioethikkommission an den Bundeskanzler

Oktober 2012 – Oktober 2013

Bundeskanzleramt
Geschäftsstelle der Bioethikkommission
Ballhausplatz 2
A – 1014 Wien
Tel.: +43/1/53115-202987
Fax: +43/1/53109-202987
mailto: doris.wolfslehner@bka.gv.at
www.bundeskanzleramt.at/bioethik/
www.bundeskanzleramt.at/bioethics

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Themen der Bioethikkommission	3
2.1 Forschung an nicht einwilligungsfähigen Personen – unter besonderer Berücksichtigung des Risikobegriffes.....	3
2.2 Partizipative Medizin	4
3. Stellungnahmen und Empfehlungen	5
4. Veranstaltungen.....	6
5. Pressemitteilungen und Publikationen	8
6. Vorschau, Projekte 2014	8
7. Geschäftsstelle der Bioethikkommission.....	8
8. Kontakte und Zusammenarbeit	9
Anhang I.....	10
Verordnung des Bundeskanzlers über die Einsetzung einer Bioethikkommission, BGBl. II 226/2001 idF BGBl. II 517/2003, BGBl. II 362/2005.....	10
Verordnung des Bundeskanzlers, mit der die Verordnung über die Einsetzung einer Bioethikkommission per 1. Oktober 2013 geändert wird, BGBl. II 335/2012	12
Anhang II.....	14
Mitglieder der Bioethikkommission Oktober 2012 – Oktober 2013	14

1. Einleitung

Die Bioethikkommission wurde im Juni 2001 beim Bundeskanzleramt eingerichtet. Aufgabe der Bioethikkommission ist die Beratung des Bundeskanzlers in allen gesellschaftspolitischen, naturwissenschaftlichen und rechtlichen Fragen aus ethischer Sicht, die sich im Zusammenhang mit der Entwicklung der Wissenschaften auf dem Gebiet der Humanmedizin und -biologie ergeben (BGBl II 226/2001).

Der Bioethikkommission gehören derzeit 25 Mitglieder aus den Fachgebieten der Medizin, Molekularbiologie und Gentechnik, Rechtswissenschaften, Soziologie, Philosophie und Theologie an. Den Vorsitz führt Dr. Christiane Druml. Sie wird von den stellvertretenden Vorsitzenden Univ.-Prof. Dr. Markus Hengstschläger und Univ.-Prof. Dr. Peter Kampits unterstützt. Im Oktober 2013 werden der Vorsitz bzw. die Mitglieder der Bioethikkommission turnusmäßig neu- bzw. wiederbestellt. Die Änderung der Verordnung über die Einsetzung einer Bioethikkommission, BGBl. II Nr. 335/2012, sieht eine 3-jährige Amtsperiode vor (Anhang I).

Eine Liste der Mitglieder ist dem Bericht angeschlossen (Anhang II).

Der Dialog mit der Öffentlichkeit und die internationale Orientierung der Kommission wurden im Berichtszeitraum aktiv weitergeführt.

2. Themen der Bioethikkommission

Folgende Themen wurden im Berichtszeitraum Oktober 2012 bis Oktober 2013 unter Berücksichtigung der Genderthematik als Querschnittsmaterie behandelt:

- Forschung an nicht einwilligungsfähigen Personen
- Partizipative Medizin

2.1 Forschung an nicht einwilligungsfähigen Personen – unter besonderer Berücksichtigung des Risikobegriffes

Der Diskussionsprozess zum Thema „Forschung an nicht einwilligungsfähigen Personen“ wurde bereits kurz nach der Einrichtung der Kommission im Jahr 2001 gestartet und neuerlich in der Klausurtagung 2010 aufgenommen. Inhaltlich richtungsweisend sind die Bestimmungen der Biomedizinkonvention, die von Österreich bisher jedoch nicht ratifiziert wurde.

Die Bioethikkommission verweist in ihrer Stellungnahme auf die Unverzichtbarkeit medizinischer Forschung, die zur Weiterentwicklung neuer diagnostischer Verfahren und neuer Therapien für alle Menschen von Nutzen ist. Neue Methoden und therapeutische Verfahren müssten jedoch vor ihrer konkreten Anwendung immer systematisch erforscht werden. Dies findet in Form klinischer Prüfungen statt und ist notwendig, um Verträglichkeit, Sicherheit und

Wirksamkeit der neuen oder verbesserten Behandlungsmaßnahmen wissenschaftlich zu bestätigen.

Grundsätzliche Voraussetzung für die Durchführung jedes Forschungsprojektes ist die informierte Einwilligung nach detaillierter Aufklärung der Teilnehmenden. Fehlt jedoch die grundsätzliche Zustimmungsfähigkeit – wie bei der Gruppe der nicht einwilligungsfähigen Personen (das betrifft v.a. Kinder, Notfallpatienten, Intensivpatienten sowie Menschen, die an Demenzerkrankungen leiden) –, kann ein Forschungsvorhaben in Österreich derzeit nur dann durchgeführt werden, wenn entsprechende Voraussetzungen gegeben sind. Die bestehende gesetzliche Lage in Österreich stellt sich dafür jedoch zu "zersplittert" und unübersichtlich dar.

Da der Ausschluss bestimmter Personengruppen vom wissenschaftlichen Fortschritt den bioethischen Prinzipien von Benefizienz, Nichtschaden und Gerechtigkeit widerspricht, fordert die Bioethikkommission, nicht einwilligungsfähige Personen nach eingehender Risikobewertung der betreffenden Forschungsprojekte unter bestimmten Voraussetzungen (dazu zählt etwa die Befassung der zuständigen Ethikkommission) einzubeziehen.

In ihrer Stellungnahme

- stellt die Bioethikkommission einen Katalog von Interventionen vor, die üblicherweise mit keinem oder minimalem Risiko sowie mit keiner oder minimaler Belastung für die Prüfungsteilnehmenden verbunden sind,
- fordert die Bioethikkommission, "gruppennützige" Forschung für alle nicht einwilligungsfähigen Patientengruppen grundsätzlich zuzulassen, wobei sich der Begriff der "Gruppennützigkeit" sowohl auf die Patienten- als auch auf die Altersgruppe bezieht,
- fordert die Bioethikkommission, dass bei Forschung an temporär nicht einwilligungsfähigen Personen die Regelung eines Verzichts auf informierte Einwilligung auch auf klinische Studien außerhalb der Sondergesetze (wie Arzneimittel- und Medizinproduktegesetz) erstreckt und die Verwendung von bereits erhobenen Daten ermöglicht wird.

Die Stellungnahme der Bioethikkommission zum Thema „Forschung an nicht einwilligungsfähigen Personen“ wurde in der Sitzung vom 3. Juni 2013 verabschiedet.

2.2 Partizipative Medizin

In der Sitzung vom 6. Mai 2013 wurde die Diskussion zum Thema „Partizipative Medizin“ durch Einführungsreferate von Univ.-Prof. Dr. Wagner und Univ.-Prof. Dr. Prainsack eröffnet.

Durch Gesundheitsportale im Internet verschiebt sich die Trennlinie zwischen jenen, die Wissen produzieren und besitzen, und jenen, die Nutznießer dieses Wissens sind, zunehmend. Zum einen informieren sich Patientengruppen selbst über Symptome, Therapien und Prävention. Zum anderen werden Angebote von Gesundheitsorganisationen im Netz direkt einsehbar und bewertbar.

Die Möglichkeit des direkten Zugriffs auf umfangreiche Informationen erhöht zwar grundsätzlich die Autonomie des Einzelnen in Bezug auf Fragen, die die eigene Gesundheit betreffen, wirft jedoch auch Fragen in Bezug auf das Nichtschadensprinzip (Qualität der angebotenen Gesundheitsinformationen, Haftung) und das Prinzip der Gerechtigkeit (u.a. die Fähigkeit, Informationen zu bewerten und gegebenenfalls mit widersprüchlichen Informationen umzugehen) auf.

Gleichzeitig entstehen Praktiken der partizipativen, interaktiven Nutzung des Internets:

- Patienten organisieren ihre eigenen medizinischen Studien und publizieren diese in angesehenen wissenschaftlichen Zeitschriften (z.B. Wicks et al. 2011);
- Fragen, an deren Lösung die Wissenschaft jahrelang gescheitert war, werden mittels eines Computerspiels von Bürgern in wenigen Wochen gelöst (z.B. Khatib et al. 2011);
- Patienten lagern die Entscheidungsfindung über verschiedene Behandlungsoptionen an Spezialisten weltweit aus, indem sie ihre gesamten Krankenakte und ihre Testergebnisse ins Internet stellen (z.B. Albanello 2011).

Diese Entwicklung, die auch durch die Popularität sozialer Netzwerke unterstützt wird, wird als „crowdsourcing“ bezeichnet. Sie tritt ergänzend zu partizipativen Modellen der Technologieentwicklung, der Wissenschafts- und Technologieregulierung und der Technikfolgenabschätzung hinzu.

Die Bioethikkommission sieht es als wichtig an, diese forschungs- und sozialetischen Fragen vor dem Hintergrund der österreichischen Gesetzgebung und Praxis systematisch zu erörtern.

3. Stellungnahmen und Empfehlungen

Folgende Stellungnahme wurde im Rahmen der Sitzungen vom Oktober 2012 bis Oktober 2013 angenommen:

- Forschung an nicht einwilligungsfähigen Personen – unter besonderer Berücksichtigung des Risikobegriffes, *Stellungnahme der Bioethikkommission, 3. Juni 2013*

Das Dokument ist auf der Homepage der Bioethikkommission unter <http://www.austria.gv.at/DocView.axd?CobId=51902> abrufbar.

4. Veranstaltungen

Die Bioethikkommission organisierte folgende Veranstaltungen bzw. trug diese federführend mit:

- *Projekt Bioethik an Schulen*

Das bereits 2008 gestartete Projekt „Bioethik an Schulen“, in dem die Möglichkeit an Schulen herangetragen wurde, dass einzelne Mitglieder der Kommission zur Diskussion mit Schülern/Studierenden/Lehrern zur Verfügung stehen, wurde im Berichtszeitraum fortgesetzt.

Am 21. Jänner 2013 fand in der AHS Hagenmüllergasse eine Diskussionsrunde zum Thema „humane embryonale Stammzellforschung“ statt. Univ.-Prof. DDr. Beck stellte sich als Diskutant zur Verfügung.

Eine weitere Diskussionsrunde mit Schülern des Theresianums zu den Themen Präimplantationsdiagnostik und Fortpflanzungsmedizin fand am 16. April 2013 statt. Die Bioethikkommission wurde von Dr. Druml, Univ.-Prof. Dr. Köller und Univ.-Prof. DDr. Beck vertreten.

- *Ethik:Rat öffentlich, Schul- und Komplementärmedizin*

Die Bioethikkommission unterstützte die Veranstaltungsreihe „Ethik:Rat öffentlich“ des Bildungshauses St. Virgil bereits in den vergangenen Jahren. Am 31. Jänner und 1. Februar 2013 fand eine weitere Tagung zum Thema Schul- und Komplementärmedizin statt. Diese Tagung leistete einen Beitrag zur öffentlichen Diskussion des Themas und versuchte Wege der Kommunikation zwischen Schul- und Komplementärmedizin sichtbar zu machen. Die Bioethikkommission wurde durch Univ.-Prof. Dr. Wolner vertreten.

- *1. Treffen der deutschsprachigen Ethikkommissionen*

Der Bioethikkommission gelang es, den ersten trilateralen Austausch der nationalen Bioethikkommission Deutschlands, der Schweiz und Österreichs zu organisieren. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer setzten sich aus Mitgliedern der Bioethikkommission beim Bundeskanzleramt, des Deutschen Ethikrates und der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin der Schweiz zusammen. Die Tagung fand am 5. März 2013 in Wien statt.

Bei diesem Treffen wurden aktuelle Fragen der Transplantationsmedizin und der genetischen Diagnostik behandelt. Intensive Diskussionen fanden zur Praxis der Widerspruchslösung in Österreich, zur Dead-Donor-Rule sowie zu ethischen Fragen der Widerspruchslösung statt. Weiters wurde über grundsätzliche und neue Fragen der genetischen Diagnostik und über die in Deutschland erlassene PID-Verordnung diskutiert.

- *Veranstaltung zum Thema „Lebensende“*

In Kooperation mit dem französischen Kulturinstitut, der österreichischen UNESCO-Kommission und dem Dialogforum der Stadt Wien „Wiener Vorlesungen“ fand am 6. Juni 2013 im Bundeskanzleramt ein Kolloquium zum Thema „Lebensende“ statt.

Ausgangspunkt der Veranstaltung war die sich verändernde Einstellung gegenüber dem Tod: Wenn der Tod früher als natürliches Ereignis zum Abschluss eines erfüllten Lebens empfunden wurde, ist dieses Bewusstsein durch die Handlungsmöglichkeiten der modernen Medizin enorm verändert worden. Medizinische Technologien, Organunterstützung, Organersatz sowie die Entwicklungen in der Transplantationsmedizin haben dazu beigetragen, dass das Lebensende keiner eindeutigen Begriffsdefinition im Sinne einer Diagnose unterliegt. In der Folge dieser Entwicklungen ist eine Pluralität von Wertvorstellungen und Wertpräferenzen entstanden, die für die medizinische Ethik eine wichtige und teilweise auch neue Herausforderung darstellt.

Diese internationale öffentliche Veranstaltung diente dazu, von weltanschaulichen und nationalen Wertvorstellungen ausgehend, die aktuelle Haltung zu Lebensende und Tod vergleichend zu diskutieren. Weiters wurde der vom französischen Staatspräsidenten François Hollande beauftragte Bericht über das „Lebensende“ von dessen Verfasser, dem Ehrenpräsidenten des französischen Comité Consultatif National d’Ethique, Didier Sicard, vorgestellt. Das Kolloquium wurde von über 100 Personen besucht.

Mitglieder der Bioethikkommission sowie Vertreter der Geschäftsstelle nahmen im Berichtszeitraum an diversen internationalen und nationalen Veranstaltungen teil, von denen nur einige hervorgehoben werden:

- 2nd Meeting of the Committee on Bioethics (DH-BIO), 3. – 6. Dezember 2012, Straßburg (Teilnahme Geschäftsstelle)
- 3rd Meeting of the Committee on Bioethics (DH-BIO), 28. – 30. Mai 2013, Straßburg (Teilnahme Geschäftsstelle)
- 19. Europäisches Forum Nationaler Ethikkomitees, 17.-19. Juni 2013, Dublin (Teilnahme Geschäftsstelle)
- 20th International Bioethics Committee, UNESCO, 19.-21. Juni 2013, Seoul (Teilnahme Vorsitzende)
- 8th Intergovernmental Bioethics Committee, UNESCO, 5.-6. September 2013, Paris (Teilnahme Geschäftsstelle)
- 24th European Students' Conference, Charité, 6. September 2013, Berlin (Teilnahme Geschäftsstelle)
- 5th Meeting of the EC International Dialogue on Bioethics, 17.-18. September 2013, Brüssel (Teilnahme Vorsitzende)

5. Pressemitteilungen und Publikationen

Im Berichtszeitraum erschienen folgende Pressemitteilungen¹ bzw. Veröffentlichungen²:

Pressemitteilungen wurden zu folgenden Themen herausgegeben:

- Erstes Treffen der deutschsprachigen Bioethikkommissionen in Wien
- Bioethikkommission bedauert die Absage der parlamentarischen Enquete
- Internationales Kolloquium zum Thema „Lebensende“ im Bundeskanzleramt
- Bioethikkommission beschließt Stellungnahme zur Forschung an nicht einwilligungsfähigen Personen

Publikationen:

- Reform des Fortpflanzungsmedizinrechts
- Forschung an nicht einwilligungsfähigen Personen – unter besonderer Berücksichtigung des Risikobegriffes

6. Vorschau, Projekte 2014

- Zweites gemeinsames Treffen mit dem Deutschen Ethikrat und der Nationalen Ethikkommission der Schweiz, Frühjahr 2014, Berlin

Die Diskussion zur Partizipativen Medizin wird im kommenden Jahr voraussichtlich fortgesetzt.

7. Geschäftsstelle der Bioethikkommission

Die Geschäftsstelle (Sekretariat) der Bioethikkommission wurde im Jahr 2001 im Bundeskanzleramt eingerichtet. Sie unterstützt die Kommission, die Vorsitzende und die Arbeitsgruppen bei der Erfüllung der Aufgaben. Ihr obliegt insbesondere die laufenden Geschäfte der Kommission zu führen, die Sitzungen der Kommission und ggf. der Arbeitsgruppen vorzubereiten, die Protokolle zu erstellen, erforderliche Informationen einzuholen und Arbeitsunterlagen zu dokumentieren. Geleitet wird die Geschäftsstelle von Mag. Dr. Doris Wolfslehner.

¹ <http://www.bundeskanzleramt.at/site/3460/default.aspx>

² <http://www.austria.gv.at/DocView.axd?CobId=48791>
<http://www.austria.gv.at/DocView.axd?CobId=51902>

8. Kontakte und Zusammenarbeit

Die Bioethikkommission arbeitet je nach Aufgabenstellung mit sachlich betroffenen Ressorts (z.B. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung; Bundesministerium für Gesundheit; Bundesministerium für Justiz; Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz; Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie; Bundesministerium für Frauen und öffentlichen Dienst) zusammen. Es wurden auch Kontakte mit einschlägigen Organisationen und Beratungsgremien geknüpft und intensiviert (u.a. Oberster Sanitätsrat, medizinisch-wissenschaftliche Gesellschaften, Gentechnikkommission, Behinderten- und Selbsthilfeorganisationen).

Die Bioethikkommission pflegt zahlreiche internationale Kontakte: Sie steht in ständigem Austausch mit vergleichbaren Nationalen Ethikkommissionen. Daneben sind Mitglieder der Bioethikkommission im Forum Nationaler Ethikkomitees der EU sowie im International Bioethics Committee (IBC) der UNESCO vertreten. Weiters beschickt die Geschäftsstelle den Bioethik Ausschuss des Europarates (DH-BIO) sowie das Intergovernmental Bioethics Committee (IGBC) der UNESCO.

Anhang I

Verordnung des Bundeskanzlers über die Einsetzung einer Bioethikkommission, BGBl. II 226/2001 idF BGBl. II 517/2003, BGBl. II 362/2005

Einsetzung der Bioethikkommission

§ 1. Beim Bundeskanzleramt wird eine Bioethikkommission (Kommission) eingesetzt.

Aufgaben

§ 2. (1) Aufgabe der Bioethikkommission ist die Beratung des Bundeskanzlers in allen gesellschaftlichen, naturwissenschaftlichen und rechtlichen Fragen aus ethischer Sicht, die sich im Zusammenhang mit der Entwicklung der Wissenschaften auf dem Gebiet der Humanmedizin und -biologie ergeben. Hiezu gehören insbesondere:

1. Information und Förderung der Diskussion über wichtige Erkenntnisse der Humanmedizin und -biologie und über die damit verbundenen ethischen Fragen in der Gesellschaft;
2. Erstattung von Empfehlungen für die Praxis;
3. Erstattung von Vorschlägen über notwendige legislative Maßnahmen;
4. Erstellung von Gutachten zu besonderen Fragen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Aufgaben werden im Hinblick auf die in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallenden Angelegenheiten der allgemeinen Regierungspolitik einschließlich der Koordination der gesamten Verwaltung des Bundes sowie des Hinwirkens auf das einheitliche Zusammenarbeiten zwischen den Gebietskörperschaften wahrgenommen.

Zusammensetzung der Bioethikkommission

§ 3. (1) Der Kommission gehören 15 Mitglieder an. Bei Bedarf können weitere Mitglieder bestellt werden, maximal jedoch 25 Mitglieder.

(2) Der Kommission sollen Fachleute insbesondere aus den folgenden Fachgebieten angehören:

1. Medizin (insbesondere Fortpflanzungsmedizin, Gynäkologie, Psychiatrie, Onkologie, Pathologie);
2. Molekularbiologie und Genetik;
3. Rechtswissenschaften;
4. Soziologie;
5. Philosophie;
6. Theologie.

Bestellung der Mitglieder

§ 4. (1) Die Mitglieder der Kommission werden vom Bundeskanzler auf zwei Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

(2) Aus dem Kreis der Mitglieder bestellt der Bundeskanzler den Vorsitzenden der Kommission und zwei Stellvertreter des Vorsitzenden auf zwei Jahre.

(3) Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Es besteht jedoch Anspruch auf Ersatz der Reiseaufwendungen.

Einberufung der Sitzungen

§ 5. (1) Der Bundeskanzler oder der Vorsitzende berufen die Kommission zu Sitzungen ein. Die Einberufung hat nach Bedarf zu erfolgen; mindestens vierteljährlich.

(2) Die Einladung zur Sitzung soll nach Möglichkeit spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern zugestellt werden und hat die vorläufige Tagesordnung zu enthalten.

(3) Die Kommission kann zu ihren Sitzungen Experten/Innen zur fachlichen Erörterung eines Tagesordnungspunktes bzw. sonstige Auskunftspersonen beiziehen.

Arbeitsgruppen

§ 6. Die Kommission kann zur Vorberaterung von Gegenständen Arbeitsgruppen einsetzen.

Leitung und Ablauf der Sitzungen

§ 7. (1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Sitzung. Hat der Bundeskanzler zur Sitzung eingeladen, so obliegt ihm im Falle der Teilnahme an der Sitzung die Vorsitzführung. Zu Beginn der Sitzung ist die endgültige Tagesordnung festzulegen.

(2) Zur Beschlussfähigkeit der Kommission ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder erforderlich. Die Kommission hat bei der Beschlussfassung einen größtmöglichen Konsens anzustreben. Sie fällt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(3) Die Kommission kann beschließen, dass über ihre Beratungen und die diesen zu Grunde liegenden Unterlagen Vertraulichkeit zu bewahren ist.

Öffentlichkeit

§ 8. Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich.

Niederschrift, Dokumentation, Berichte

§ 9. (1) Über die Ergebnisse der Beratungen der Kommission ist ein Protokoll zu erstellen. Darin sind gegebenenfalls auch die von der überwiegenden Meinung abweichenden Auffassungen festzuhalten.

(2) Die Protokollführung und die Dokumentation der Arbeitsunterlagen der Kommission obliegen dem Bundeskanzleramt.

(3) Die Kommission erstattet einen jährlichen Tätigkeitsbericht an den Bundeskanzler.

Geschäftsordnung

§ 10. Nähere Regelungen betreffend die Führung der Geschäfte kann die Kommission in einer Geschäftsordnung festlegen. Sie bedarf der Genehmigung des Bundeskanzlers.

Verordnung des Bundeskanzlers, mit der die Verordnung über die Einsetzung einer Bioethikkommission per 1. Oktober 2013 geändert wird, BGBl. II 335/2012

335. Verordnung des Bundeskanzlers, mit der die Verordnung über die Einsetzung einer Bioethikkommission geändert wird

Auf Grund des § 8 Abs. 1 und 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 35/2012, wird verordnet:

Die Verordnung über die Einsetzung einer Bioethikkommission, BGBl. II Nr. 226/2001, zuletzt geändert durch Verordnung BGBl. II Nr. 362/2005, wird wie folgt geändert:

2. In § 3 Abs. 2 Z 1 entfällt der Klammerausdruck „(insbesondere Fortpflanzungsmedizin, Gynäkologie, Psychiatrie, Onkologie, Pathologie)“.

3. In § 3 Abs. 2 Z 4 wird das Wort „Soziologie“ durch „Sozialwissenschaften“ ersetzt.

4. In § 3 Abs. 2 Z 6 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 7 angefügt:
„7. Psychologie.“

4. In § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Bundeskanzler kann nach Bedarf Beobachterinnen oder Beobachter bestellen. Deren Zahl darf ein Fünftel der Mitglieder der Kommission nicht überschreiten. Sie können an den Sitzungen der Kommission beratend ohne Stimmrecht teilnehmen. Im Übrigen finden § 4 Abs. 1, 4 und 5 sowie § 5 Anwendung.“

5. § 4 lautet:

„§ 4. (1) Die Mitglieder der Kommission werden vom Bundeskanzler auf drei Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Die dreijährige Funktionsperiode beginnt mit dem ersten Zusammentreten der Mitglieder der neu bestellten Kommission. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgen Neubestellungen auf den Rest der Funktionsperiode. Nach Ablauf der Funktionsperiode hat die Kommission die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis die neu bestellte Kommission zusammentritt.

(2) Bei der Bestellung der Mitglieder ist auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis besonders Bedacht zu nehmen.

(3) Aus dem Kreis der Mitglieder bestellt der Bundeskanzler die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission und zwei Personen als Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder haben in der ersten Sitzung der Kommission nach deren Bestellung möglicherweise entstehende Interessenskonflikte bei der Wahrnehmung der Aufgaben in der Kommission offen zu legen. Danach sind Änderungen in den Interessenskonflikten unverzüglich der oder dem Vorsitzenden bekannt zu geben. Die Geschäftsstelle hat die offen gelegten Interessenskonflikte öffentlich zugänglich zu machen.

(5) Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Es besteht jedoch Anspruch auf Ersatz der Reiseaufwendungen.“

6. An die Stelle der §§ 5 bis 10 samt Überschriften treten folgende Bestimmungen samt Überschriften:

„Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5. (1) Die Mitgliedschaft endet durch Zeitablauf.

(2) Der Bundeskanzler kann aus wichtigem Grund Mitglieder der Kommission vor Ablauf der Funktionsperiode abberufen.

(3) Mitglieder können jederzeit ihre Funktion mittels Schreiben an den Bundeskanzler zurücklegen.

Einberufung der Sitzungen

§ 6. (1) Der Bundeskanzler oder die / der Vorsitzende berufen die Kommission nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, zu Sitzungen ein.

(2) Mitglieder und allenfalls bestellte Beobachterinnen und Beobachter sind mit der vorläufigen Tagesordnung schriftlich (postalisch, E-Mail oder Telefax) zur Sitzung einzuladen.

(3) Die Kommission kann zu ihren Sitzungen Auskunftspersonen zur fachlichen Erörterung eines Tagesordnungspunktes beiziehen.

Leitung und Ablauf der Sitzungen

§ 7. (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet und leitet die Sitzung. Zu Beginn der Sitzung ist die endgültige Tagesordnung von der Kommission zu beschließen.

(2) Die Kommission kann beschließen, dass über ihre Beratungen und die diesen zu Grunde liegenden Unterlagen oder Unterlagenteile Vertraulichkeit zu bewahren ist.

(3) Über die Ergebnisse der Beratungen der Kommission ist ein Protokoll zu erstellen. Darin sind gegebenenfalls auch die von der überwiegenden Meinung abweichenden Auffassungen festzuhalten.

(4) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Die Kommission tagt im Plenum. Zur Vorbereitung von Gegenständen kann die Kommission Arbeitsgruppen einsetzen.

(5) Zur Beschlussfähigkeit der Kommission ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder erforderlich. Die Kommission hat bei der Beschlussfassung einen größtmöglichen Konsens anzustreben. Sie fällt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzenden-Stimme.

(6) Ein Mitglied der Kommission kann ein anderes Mitglied schriftlich durch Mitteilung an die Geschäftsstelle mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Jedes Mitglied kann nur eine solche Vertretung übernehmen. Das vertretene Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden. Sind sowohl Vorsitzende als auch Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter verhindert, führt auf die Dauer der Verhinderung das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.

(7) Die Kommission erstattet einen jährlichen Tätigkeitsbericht an den Bundeskanzler.

Geschäftsordnung

§ 8. Nähere Regelungen betreffend die Führung der Geschäfte legt die Kommission in einer Geschäftsordnung fest. Sie bedarf der Genehmigung des Bundeskanzlers.

Geschäftsstelle

§ 9. (1) Das Bundeskanzleramt unterstützt als Geschäftsstelle die Kommission und deren Organe bei der Erfüllung der Aufgaben.

(2) Dabei obliegt der Geschäftsstelle insbesondere:

1. Führung der laufenden Geschäfte der Kommission;
2. Vorbereitung der Sitzungen der Kommission;
3. Erstellung der Sitzungsprotokolle;
4. Dokumentation der Arbeitsunterlagen der Kommission;
5. Abwicklung der Abgeltung der Reiseaufwendungen der Mitglieder, Beobachterinnen und Beobachter der Kommission.

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 10. §§ 2 bis 9, in der Fassung BGBl. II Nr. 335/2012, treten mit 1. Oktober 2013 in Kraft. Die nächste Funktionsperiode der Kommission beginnt mit 1. Oktober 2013.“

Anhang II

Mitglieder der Bioethikkommission Oktober 2012 – Oktober 2013

Dr. Christiane Druml (Vorsitzende)

Univ.-Prof. Dr. Markus Hengstschläger (stellvertretender Vorsitzender)

Univ.-Prof. Dr. Peter Kampits (stellvertretender Vorsitzender)

Univ.-Prof. DDr. Matthias Beck

Priv.-Doz. Dr. Diana Bonderman

Univ.-Prof. DDr. Michael Fischer

Prim. Dr. Ludwig Kaspar

ao. Univ.-Prof. Dr. Lukas Kenner

Dr. Maria Kletecka-Pulker

Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki

Univ.-Prof. Dr. Ursula Köller

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Körtner

Prim. Univ.-Prof. DDr. Barbara Maier

Univ.-Prof. Dr. Christine Mannhalter

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mazal

Univ.-Prof. Dr. Johannes Gobertus Meran, M.A.

Dr. Stephanie Merckens

Univ.-Prof. Mag. Dr. Magdalena Pöschl

Univ.-Prof. Mag. Dr. Barbara Prainsack

Univ.-Prof DDr. Walter Schaupp

Univ.-Prof. Dr. Marianne Springer-Kremser

ao. Univ.-Prof. DDr. Michaela Strasser

Dr. Klaus Voget

Univ.-Prof. Dr. Ina Wagner

Univ.-Prof. Dr. Ernst Wolner